

Die Gasversorgung von Uznach

Autor(en): **Härry, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Wasser- und Energiewirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbau, Wasserkraftnutzung, Energiewirtschaft und Binnenschifffahrt**

Band (Jahr): **23 (1931)**

Heft 9

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-922563>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

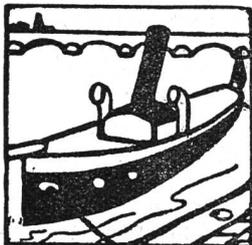
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

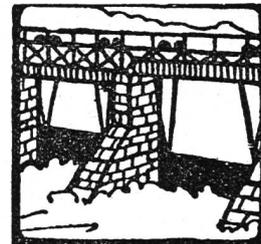
Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZERISCHE WASSER-UND ENERGIEWIRTSCHAFT



Offizielles Organ des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, sowie der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt + Allgemeines Publikationsmittel des Nordostschweizerischen Verbandes für die Schifffahrt Rhein-Bodensee
ZEITSCHRIFT FÜR WASSERRECHT, WASSERBAU, WASSERKRAFTNUTZUNG, ENERGIEWIRTSCHAFT UND BINNENSCHIFFFAHRT
Periodische Beilage «Anwendungen der Elektrizität»



Gegründet von Dr. O. WETTSTEIN unter Mitwirkung von a. Prof. HILGARD in ZÜRICH und Ingenieur R. GELPKE in BASEL

Verantwortlich für die Redaktion: Ing. A. HÄRRY, Sekretär des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, in Zürich 1
Telephon 33.111 + Telegramm-Adresse: Wasserverband Zürich

Alleinige Inseraten-Annahme durch:
SCHWEIZER-ANNONCEN A. G. + ZÜRICH
Bahnhofstraße 100 - Telephon 35.506
und übrige Filialen

Insertionspreis: Annoncen 16 Cts., Reklamen 35 Cts. per mm Zeile
Vorzugsseiten nach Spezialtarif

Administration: Zürich 1, Peterstraße 10
Telephon 33.111
Erscheint monatlich

Abonnementspreis Fr. 18.- jährlich und Fr. 9.- halbjährlich
für das Ausland Fr. 3.- Portozuschlag
Einzelne Nummern von der Administration zu beziehen Fr. 1.50 plus Porto

Nr. 9

ZÜRICH, 25. September 1931

XXIII. Jahrgang

Inhalts-Verzeichnis

Die Gasversorgung von Uznach — Bericht des eidgenössischen Amtes für Wasserwirtschaft über seine Geschäftsführung im Jahre 1930 (Auszug) — Ausfuhr elektrischer Energie — Wasserkraftausnutzung — Schifffahrt und Kanalbauten — Elektrizitätswirtschaft — Wärmewirtschaft — Geschäftliche Mitteilungen — Kohlen- und Oelpreise — Mitteilungen des Rheinverbandes — Literatur.

Die Gasversorgung von Uznach.

Von Ing. A. H ä r r y, Sekretär des Linth-Limmatverbandes, Zürich.

Anfangs 1927 begannen die Bestrebungen des Gaswerkes der Stadt Rapperswil für die Erstellung einer Gasfernleitung nach dem 12,4 km entfernten Uznach, die im Herbst 1927 zum Beschluß der Einführung des Gases durch die Gemeinden Uznach und Schmerikon führten. Die Gesamtkosten des Unternehmens betragen rund Fr. 310,000.—.

Der Gaspreis in Uznach war zuerst 40 Rp. per m³, seit 1. Oktober 1930 noch 37 Rp. Die Gemeinde Uznach verpflichtete sich gegenüber Rapperswil zum Gasbezug auf die Dauer von mindestens 30 Jahren bei einem garantierten Minimalbezug von 90,000 m³ jährlich. Nicht abgenommene Kubikmeter sind mit 5 Rp. per m³ zu entschädigen.

Entsprechend den Bedingungen des gasliefernden Werkes müssen sich die Gasbezüger in Uznach für einen Bezug von mindestens 270 m³ jährlich verpflichten und folgenden Verpflichtungsschein unterzeichnen:

«Der Unterzeichnete anerkennt anmit die vom Gemeinderat Rapperswil aufgestellten und ihm mittelst Zirkular mitgeteilten Bedingungen für den Gasbezug sowohl hinsichtlich der Berechnung des Gaspreises als auch der Vertragsdauer und des Minimalverbrauches per Jahr.

Er verpflichtet sich gegenüber der politischen Gemeinde Uznach, die Dauer des Vertrages von 20 Jahren anzuerkennen und dessen Einhaltung bei einem allfälligen Verkauf des Grundstückes seinem Rechtsnachfolger zu überbinden.

Ferner anerkennt er für sich und seine Rechtsnachfolger den vom Gemeinderat von der politischen Gemeinde Uznach jeweils aufgestellten Gaspreis und verpflichtet sich auch, für einen allfälligen Minderverbrauch, als ihm nach Berechnung des Gemeinderates zutrifft, aufzukommen und das Betreffnis per Jahr zu bezahlen.

Er meldet sich anmit unter Anerkennung dieser Bedingungen als Gasabonnent für Küchen und rechtsverbindlich an.»

Im Juni 1928 wurde die Gasversorgung in Betrieb gesetzt. Die Vertreter der wasser- und elektrowirtschaftlichen Interessen haben innert nützlicher Frist versucht, die Behörden und die Bevölkerung über die Vorteile der Einführung der elektrischen Küche an Stelle der Gasküche aufzuklären. (Veranstaltung von Schaukochen, aufklärende Artikel in der Presse*) etc.). Namentlich wurde auf den im Vergleich zum Strom hohen Gaspreis, auf die lange Dauer der Verpflichtung etc. aufmerksam gemacht. Kurz vor der entscheidenden Gemeindeversammlung erschien am 7. Oktober 1927 eine von der Gasindustrie verfaßte Einsendung mit verschiedenen unrichtigen Behauptungen (u. a. 1 m³ Gas = 4,7 kWh etc.). Als ich am 12. Oktober im

St. Galler Volksblatt diese Behauptungen berichtete, war die Gasversorgung bereits beschlossen. Bis zuletzt war die Behauptung aufrecht erhalten worden, daß bei einem Gaspreis von 40 Rp. per m³ und einem Strompreis von 10 Rp. die Kilowattstunde das elektrische Kochen 60 % teurer sei als das Kochen mit Gas!

Schneller als man glaubte, ist das eingetroffen, was man voraussehen mußte. Die st. gallisch-appenzellischen Kraftwerke haben ihre Stromtarife an Wiederverkäufer zeitgemäß revidiert und das Elektrizitätswerk Uznach hat einen neuen Stromtarif eingeführt. Kochstrompreise von 6 Rp. mit Boiler und 7 Rp. ohne Boiler sowie Nachtstrompreise von 4 Rp. pro Kilowattstunde stehen nun einem Gaspreis von 37 Rp. gegenüber! Die elektrischen Apparate werden zu verbilligten Preisen abgegeben. Seit Mai 1931 sind in dem mit Gas versorgten Uznach über hundert elektrische Boiler und etwa zwanzig elektrische Kochherde abgesetzt worden, ein Beweis, daß die Bevölkerung fortschrittlich eingestellt ist. Dagegen rächt sich nun die Verpflichtung zur Gasabnahme auf zwanzig Jahre, da der Großteil der Einwohnerschaft von Uznach von dem billigen Kochstromtarif keinen Gebrauch machen kann, was bedeutende finanzielle Verluste zur Folge hat. Der Gaspreis von 37 Rp. per m³ reicht für die Verzinsung und angemessene Abschreibungen der Anlage aus. Ein Reingewinn wird nicht erzielt.

Der Gasverbrauch in Uznach, fast ganz für Kochzwecke, betrug im Jahre 1930 rund 110,000 m³ von 350 Abonnenten mit rund 1575 Personen; 37 Rp. per m³ ergeben den Betrag von Fr. 40,700.— und pro Abonnent Fr. 116.— jährlich. Pro Kopf und Tag beträgt der Verbrauch nur 0,19 m³ gegenüber 0,32 m³ pro Kopf und Tag bei ausschließlichem Gebrauch der Gasküche. In der Stadt Rapperswil ist der Verbrauch noch höher. Mit dem Gas wird also in Uznach nach Möglichkeit gespart, was angesichts des anormal hohen Gaspreises begreiflich ist. Um die 110,000 m³ Gas durch Strom zu ersetzen, wären etwa 360,000 kWh erforderlich.***) Die Kosten dafür betragen 360,000 × 7 Rp. = Fr. 25,200.— oder unter Berücksichtigung der Mehrkosten der elektrischen Apparate und de-

*) Ingenieur A. Harry. Die Gasfernversorgung von Schmerikon und Uznach durch das Gaswerk der Stadt Rapperswil. — St. Galler Volksblatt vom 16. September 1927 und Schweizerische Wasserwirtschaft, Jahrgang 1927, Seite 138.

**) Der Heizwert des Rapperswiler Gases steht über der Norm.

ren Verzinsung und Amortisation innert zehn Jahren jährlich etwa Fr. 30,500.— oder pro Abonnent Fr. 87.— jährlich. Die Gemeinde Uznach gibt also für das Kochgas rund Fr. 10,000.— jährlich mehr aus, als für die elektrische Küche bezahlt werden müßte; pro Abonnent beträgt die Mehrausgabe jährlich etwa Fr. 29.—. Noch größer sind die Mehrkosten für Abonnenten, die Gasheißwasserapparate besitzen, da dann der Strompreis für die Küche nur 6 Rp. per kWh und für die Heißwasserbereitung nur 4 Rp. per kWh beträgt. Für einen Abonnenten, der beispielsweise 16 Bäder monatlich braucht, betragen die Mehrkosten Fr. 39.— für die Küche und Fr. 41.— für das Bad, total rund Fr. 80.—. Ein Bad allein kostet mit Gas bereitet 21 Rp. mehr. Ich betone, daß ich den elektrischen Betrieb eher zu ungünstig rechne. In den Zahlen sind zudem die volkswirtschaftlichen Verluste, die dadurch entstehen, daß an Stelle der aus unsern Wasserkraften erzeugten und reichlich vorhandenen Energie Gas verwendet wird, nicht enthalten.

Die Erfahrungen, die man in Uznach machte, werden bewirken, daß man Ferngasversorgungen etwas besser überlegt, und die Gasindustrie wird eine propagandistische Verwertung der Gasfernversorgung nach Schmerikon/Uznach wohl künftig unterlassen.

Bericht des eidg. Amtes für Wasserwirtschaft über seine Geschäftsführung im Jahre 1930.

Auszug.

Allgemeines.

Personelles. Auf 1. Oktober traten die Herren Dr. Anton Schmidlin, technischer Beamter, und Felice Giannela, Techniker, ins neugeschaffene Amt für Elektrizitätswirtschaft über.

Veröffentlichungen:

- a) Hydrographisches Jahrbuch der Schweiz für 1929 (13. Jahrgang); Folio, 181 S. mit 8 Tafeln und einer Karte, Verkaufspreis Fr. 30.—.
- b) Hydrographische Erhebungen am Rhein im Abschnitt Reichenau-Bodensee. Normalformat B 4 (250 × 353), Verkaufspreis Fr. 12.—.

Übernahme von Expertengutachten. Das Amt wurde wiederholt um die Übernahme wichtiger Expertengutachten technisch-wirtschaftlicher Art angegangen. Aus verschiedenen Gründen hat das Amt nach dieser Richtung hin große Zurückhaltung beobachtet. Was von den privaten Ingenieurbureaux übernommen werden kann, soll diesen überlassen werden.

Aus dem gleichen Grunde einer rationellen Arbeitsteilung beobachtet das Amt Zurückhaltung, wenn es sich um Durchführung rein wissenschaftlicher Arbeiten handelt. Solche Untersuchungen gehören in den Aufgabenkreis insbesondere der Hochschulen und wissenschaftlichen Vereinigungen.